

Voraussetzungen zur Durchführung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

(Jungschar- und Kindergruppen, Ministrant*innen, Firmvorbereitung,...)

Stand 13.01.2022

Grundsätzliches

Kinder und Jugendliche sehnen sich nach und brauchen Gemeinschaft – gerade die Gemeinschaft von Gleichaltrigen und in Settings außerhalb von Schule und Arbeitsplatz. Glücklicherweise erkennt die Bundesregierung auch während der Pandemie den gesellschaftlichen Wert außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit an und gibt basierend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen immer wieder Empfehlungen speziell für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit heraus.

Ehrenamtliche Tätigkeiten wie z.B. das Leiten von Jungschar-, Firmgruppen etc. sind der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, d.h. Gruppenbetreuer*innen benötigen einen gültigen 3G-Nachweis.

Die jungeKirche Kärnten (Katholische Jungschar und Katholische Jugend) empfiehlt dabei auch genesenen und geimpften Gruppenleiter*innen, sich regelmäßig durch eine dazu befugte Stelle testen zu lassen (z.B. PCR-Spültest).

Treffen von Kindern und Jugendlichen können derzeit unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

Beschränkung der Gruppengröße und Abstand:

- Es dürfen sich Gruppen von **maximal 25 Teilnehmer*innen** und zusätzlich höchstens **vier Betreuungspersonen** treffen.
- Diese Beschränkung gilt sowohl indoor als auch outdoor.
- An einem Ort dürfen auch gleichzeitig mehrere Zusammenkünfte stattfinden, es muss dabei jedoch eine Durchmischung der Teilnehmenden ausgeschlossen werden.
- Personen, die nicht miteinander im gleichen Haushalt leben, müssen untereinander einen Abstand von mindestens zwei Metern einhalten.

2,5G-Nachweis:

- Die Teilnehmer*innen müssen einen **2,5G-Nachweis** vorweisen, wobei
- der „**Ninja-Pass**“ bei schulpflichtigen Kindern einem 2G-Nachweis gleichgestellt ist (wenn diese die Testintervalle einhalten) und
- Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren keinen Nachweis brauchen!

Maskenpflicht:

- Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Für Kinder zwischen dem sechsten und dem 14. Lebensjahr ist alternativ auch ein Mund-Nasen-Schutz zulässig.
- Wichtig: Die Maskenpflicht gilt nunmehr auch im Freien, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann.

Zeitraumen und Übernachtungen:

- Zusammenkünfte sind nur zwischen 5 und 22 Uhr erlaubt, Nüchtigungen daher nicht zulässig!

Speisen und Getränke:

- In Kärnten gilt als landesgesetzliche Sonderregelung auch in der Kinder- und Jugendarbeit eine Maximalzahl an Personen, die gemeinsam Speisen und Getränke zu sich nehmen dürfen. Pro Verabreichungsplatz dürfen *entweder* maximal 10 Personen und deren minderjährige Kinder bzw. Minderjährige, gegenüber diese Personen eine Aufsichtspflicht erfüllen (höchstens jedoch 10 Minderjährige) *oder* Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben zugewiesen werden.

Kontaktdatenerhebung:

Von allen Teilnehmer*innen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am Ort des Gruppentreffens aufhalten werden, müssen von der für die Zusammenkunft verantwortlichen Person folgende Daten zur Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und – sofern vorhanden – E-Mail-Adresse (ggf. des/der Erziehungsberechtigten)
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Ortes

Diese Daten müssen 28 Tage lang aufbewahrt und danach unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet werden.